

**Empfehlung
2025**



**Empfehlung Nr. 364 zur Zugänglichkeit
von CASH Bancontact-Standorten**

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Adressaten.....	4
3	Hintergrund der Einführung von CASH-Punkten	4
4	Meldungen an Unia	7
5	Rechtlicher Rahmen	7
5.1	Vorschriften zur Barrierefreiheit.....	7
5.2	Analyse im Lichte übergeordneter Rechtsnormen.....	8
5.3	Analyse im Lichte der Antidiskriminierungsgesetzgebung.....	9
5.3.1	Geltungsbereich, geschützte Merkmale und Form der Diskriminierung.....	9
5.3.2	Begründung.....	10
5.3.3	Schlussfolgerung.....	11
6	Anfragen an Batopin.....	12
7	Empfehlungen an die Behörden.....	12
7.1	Föderalstaat.....	12
7.2	Regionen.....	13
8	Kontakt	13

1 Zusammenfassung

Unia hat mehrere Meldungen über die mangelnde Zugänglichkeit von CASH-Punkten erhalten. Nach Ansicht von Unia kann die Bereitstellung von nicht oder nur unzureichend zugänglichen CASH-Punkten als eine verbotene Form der mittelbaren Diskriminierung aufgrund der geschützten Merkmale Behinderung, Alter und Gesundheitszustand angesehen werden. Der Zugang zu einem Geldautomaten und zu Bargeld ist für viele Bürgerinnen und Bürger nach wie vor notwendig, um an verschiedenen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens teilhaben zu können.

Als unabhängige interföderale öffentliche Einrichtung, die sich für Gleichstellung einsetzt und alle Formen der Diskriminierung bekämpft, sowie als unabhängiger Mechanismus, der für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist, richtet Unia folgende Empfehlungen an die Behörden:

- Die Verstärkung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit in der Vereinbarung zwischen der Föderalregierung, FebeFin und den Betreibern von Geldautomaten (ATM);
- Die Aufnahme einer Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit in die Gesetzgebung, um die physische Barrierefreiheit von Geldautomaten und den Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, zu gewährleisten. Es müssen auch spezifische Maßnahmen festgelegt werden, um die selbstständige Nutzung von Geldautomaten zu ermöglichen, indem die Barrierefreiheit von Bildschirmen, Software und Sprachausgabe sowie die Bereitstellung eines freien Platzes unter dem Gerät für Rollstuhlfahrer gewährleistet wird.
- Die Einführung der Verpflichtung für Batopin, Fachorganisationen im Bereich Barrierefreiheit zu konsultieren;
- Die Einrichtung jedes CASH-Standorts von der Erteilung einer Baugenehmigung abhängig machen und damit die Verpflichtung auferlegen, einen barrierefreien Eingang (und eine Zugangsrampe) zu den Gebäuden vorzusehen, in denen die CASH-Standorte eingerichtet werden.
- Eine systematische Kontrolle der Barrierefreiheitsstandards von CASH-Standorten durch die Stadtplanungsämter der Gemeinden gesetzlich vorsehen.

2 Adressaten

- FÖD Wirtschaft
- Föderalminister für Finanzen
- Föderalminister für Wirtschaft
- Minister für Verbraucherschutz und Menschen mit Behinderung
- Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Regionalminister für Menschen mit Behinderung und Stadtplanung

In Kopie:

- Beirat für Menschen mit Beeinträchtigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben
- FEBELFIN
- Conseil Supérieur National des personnes handicapées

3 Hintergrund der Einführung der CASH-Standorte

Am 31. März 2023 unterzeichnete die vorherige Föderalregierung eine [Vereinbarung](#) mit Febelfin und den ATM-Betreibern, um „das Netz der Geldautomaten (Automated Teller Machines, ATM) zu optimieren, um eine zufriedenstellende Zugänglichkeit und Verfügbarkeit für die Bürger zu gewährleisten“.

Die ATM-Betreiber sind Batopin, deren Aktionäre einerseits BNP Paribas Fortis, KBC/CBC, Belfius und ING und andererseits Crelan/AXA und Europabank, Argenta, vdk, beobank und Attijariwa Bank sind.

Auf der Grundlage der Situation zum 31. Dezember 2021 hat die Belgische Nationalbank in ihrem Benchmark BNB 2025 berechnet, dass die Anzahl der Geldautomatenstandorte für den gesamten Sektor Ende 2025 bei 2.162 liegen wird, mit insgesamt 3.774 Geldautomaten.

Bis zum 31. Dezember 2025 verpflichten sich die Geldautomatenbetreiber: 1) 207 zusätzliche Geldautomatenstandorte gegenüber dem Referenzwert der BNB 2025 zu schaffen und/oder zu erhalten, d. h. 2.369 Geldautomatenstandorte im Jahr 2025; 2) Einrichtung und/oder Aufrechterhaltung von 80 zusätzlichen Geldautomaten gegenüber dem Referenzwert der BNB für 2025 im Stadtgebiet der Region Brüssel-Hauptstadt und/oder in den Stadtgebieten der Provinzen, in denen die Einwohnerzahl pro Geldautomat mehr als 2.500 beträgt, und 3) Einrichtung und/oder Aufrechterhaltung von mindestens einem Geldautomaten in jeder Gemeinde.

Die Betreiber von Geldautomaten verpflichten sich, in jeder Gemeinde die Zugänglichkeit von mindestens einem Geldautomaten zu gewährleisten: 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche, wenn es sich um einen Geldautomaten auf der Straße handelt; mit der Möglichkeit, den Automaten abends zu schließen, wenn er sich in einem öffentlich zugänglichen Gebäude befindet, wie z. B. einer Bankfiliale, einem Einkaufszentrum, einem Bahnhof oder einem Verwaltungsgebäude.

Nach einer Untersuchung durch die belgische Wettbewerbsbehörde hat Batopin zusätzliche Verpflichtungen zu der am 31. März 2023 zwischen dem Sektor und der Regierung geschlossenen Vereinbarung übernommen. Ende März 2025 wurden diese Verpflichtungen von der belgischen Wettbewerbsbehörde für verbindlich erklärt. Batopin muss sein Geldautomaten-Netz in Belgien bis Ende

2027 um 70 neue Standorte in Flandern, Wallonien und Brüssel erweitern, zusätzlich zu den bereits geplanten 220 weiteren Standorten, deren Einrichtung nun verbindlich vorgeschrieben ist (d. h. 290 zusätzliche Standorte gegenüber den ursprünglich geplanten 750). Darüber hinaus muss Bancontact bis 2030 seine Präsenz in den Gemeinden, die durch seinen aktuellen Standort bedient werden, sowie eine Abdeckung gewährleisten, die es 95 % der Belgier ermöglicht, Bargeld abzuheben, und 85 % Bargeld einzuzahlen, und zwar weniger als 5 km von ihrem Wohnort entfernt. Es sind auch Modalitäten vorgesehen, die es der Behörde ermöglichen, die Umsetzung und Einhaltung dieser Verpflichtungen zu kontrollieren.

Was die **Zugänglichkeit** der CASH-Standorte betrifft, so sieht die Vereinbarung vom 31. März 2023 zwischen der Föderalregierung, Febelfin und den ATM-Betreibern vor, dass *„die ATM-Betreiber sich verpflichten, gegebenenfalls die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten, in denen sich die ATM befinden, zu gewährleisten, wobei insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu berücksichtigen sind“* (Hervorhebung von uns).

Auf der **Website bancontact.cash** wird angegeben, dass die Barrierefreiheit der CASH-Standorte anhand eines grünen, orangefarbenen oder roten Logos gekennzeichnet ist¹.

„Eine vollständige Barrierefreiheit ist leider nicht immer und überall möglich, beispielsweise aufgrund einer stark geneigten Straße, zu umfangreicher baulicher Maßnahmen, um den Boden in einem Gebäude ausreichend abzusenken, eines Untergeschosses, das die Möglichkeiten einschränkt, usw. Unser Ziel ist es, die Anzahl der „grünen“ Standorte zu maximieren und bis zum 01.01.2026 eine vollständige Barrierefreiheit für mindestens 75 % unserer Standorte zu gewährleisten.“

Was die Höhe der Bildschirme der CASH-Standorte an Fassaden oder in Kiosken betrifft, präzisiert bancontact.cash: *„Die Höhe des CASH-Standorts ist so gewählt, dass die Tastatur und der Kartenleser für alle zugänglich sind, auch für kleine Personen und Rollstuhlfahrer. Dadurch wird sichergestellt, dass 99 % unserer CASH-Punkte an der Fassade oder in einem Außenkiosk für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Leider kann diese Zahl aus architektonischen Gründen in einigen Fällen nicht 100 % betragen.“*

Für CASH-Punkte in einem „CASH-Shop“:

„Die Geldautomaten sind ebenfalls so hoch angebracht, dass die Tastatur und der Kartenleser für alle zugänglich sind, auch für kleinwüchsige Menschen und Rollstuhlfahrer [...]. Der Dreh- und Wendekreis von Rollstuhlfahrern oder Rollatorbenutzern innerhalb des Raums wird ebenfalls berücksichtigt. In diesem Raum

¹ „Grün: für Rollstuhlfahrer zugänglich; es gibt keinen Höhenunterschied und die Tür ist breit genug, um eine selbstständige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Orange: Teilweise rollstuhlgerecht; der Wendekreis kann zu klein sein, der Boden kann etwas zu steil und/oder die Tür etwas zu schmal sein: Der Ort ist daher für Rollstuhlfahrer weniger zugänglich und die Hilfe einer Begleitperson kann erforderlich sein.

Rot: für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich; es gibt einen großen Höhenunterschied, einige Stufen am Eingang oder die Tür ist nicht breit genug. Wir bitten daher die betroffenen Personen, sich an eine andere CASH-Stelle zu wenden. Mit unserem Standortfinder können Sie die nächstgelegenen CASH-Stellen finden und erhalten Informationen zur Barrierefreiheit der einzelnen Standorte. Informationen finden Sie unter: <https://www.bancontact.cash/s3fs-public/2023-10/accessibility-policy-fr-202310.pdf>

sind keine zusätzlichen Hindernisse vorhanden. Bei Bedarf ist die Tür mit einem automatischen Türschließer ausgestattet, der über einen gut sichtbaren Knopf betätigt werden kann.“

Bancontact.cash weist darauf hin, dass die Geldautomaten in einem Labor, das von einer Nutzergruppe aus den Verbänden Inter und CAWaB eingerichtet wurde, gründlich getestet wurden. Diese Gruppe setzte sich zusammen aus: Menschen mit Sehbehinderungen, sehbehinderten oder blinden Menschen, Menschen mit körperlichen und/oder motorischen Behinderungen, Menschen mit geistigen Behinderungen, älteren Menschen, Menschen mit Fremdsprachenhintergrund, Analphabeten und/oder Menschen mit digitaler Kluft.

Daraus gingen 30 Verbesserungsvorschläge hervor, von denen 20 umgesetzt werden sollen. Die übrigen Maßnahmen können offenbar aus „technischen oder rechtlichen Gründen“ nicht umgesetzt werden.

Es wird auch ein Beispiel angeführt:

„Leider gibt es auf dem Markt keine Automaten, die unter dem Bildschirm Platz für die Beine bieten. Derzeit besteht die einzige Lösung darin, sich mit dem Rollstuhl seitlich anzunähern, um nah genug heranzukommen. Wir sind uns bewusst, dass dies nicht allen Nutzern möglich ist. Beim Kauf neuer Automaten werden wir in Zusammenarbeit mit den oben genannten Stellen prüfen, ob die Anbieter von Geldautomaten eine Alternative anbieten können, die einen guten Bedienkomfort bietet und gleichzeitig die Sicherheitsvorschriften erfüllt.“

Schließlich lesen wir auch, dass „alle CASH-Standorte für sehbehinderte Menschen zum Abheben von Bargeld und zum Ändern der PIN zugänglich sind. Sie müssen lediglich ihre eigenen Kopfhörer mitbringen, diese anschließen und der Automat erledigt den Rest: Sobald die Kopfhörer angeschlossen sind, startet eine Audioführung. Zu diesem Zeitpunkt schaltet sich der Bildschirm aus Sicherheitsgründen aus und der Benutzer muss nur noch den Schritten der Audioführung folgen, um seine Transaktion durchzuführen. Sobald die Kopfhörer ausgesteckt werden, kehrt das Gerät in den Standardmodus zurück. An wichtigen Stellen jedes Automaten werden außerdem Aufkleber in Brailleschrift angebracht, damit sehbehinderte und blinde Menschen die verschiedenen Komponenten (Kartenleser usw.) leicht erkennen können.

Derzeit sind 470 der 590 aktiven Bancontact CASH-Standorte für Rollstuhlfahrer teilweise oder vollständig zugänglich (grün oder orange)².

Aus dem Bericht von Financité³ geht hervor, dass die Anzahl der Geldautomaten und Geldautomatenstandorte entgegen dem ursprünglichen Ziel der Vereinbarung zwischen der Regierung und den Geldautomatenbetreibern drastisch sinken wird. Die Einrichtung unzugänglicher CASH-Standorte schafft somit zusätzliche Risiken, die bestimmte Gruppen gefährden, die in ihrer Umgebung keinen ausreichenden Zugang zu Geldautomaten haben.

In der neuen Vereinbarung der föderalen Koalition betont die Regierung die Bedeutung des Zugangs zu Bargeld für alle und will dafür sorgen, dass dieser Zugang gewährleistet ist:

² Erhebung vom 3. März 2025 auf der Grundlage der über bancontact.cash verfügbaren Informationen.

³ [Analyse der Vereinbarung über Geldautomaten – AF – April 2023.docx \(financite.be\).](#)

„Die Banken müssen für eine ausreichende Anzahl von Geldautomaten im öffentlichen Raum sorgen und eine gezielte und ausgewogene Verteilung auf alle Gemeinden organisieren, um so den Zugang zu Bargeld für alle Bürger zu gewährleisten. Darüber hinaus muss der Installation zusätzlicher Geldautomaten für die Einzahlung von Bargeld besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Innerhalb von zwölf Monaten nach Amtsantritt dieser Regierung wird eine Bewertung des zwischen den Bundesbehörden und Febelfin geschlossenen Protokolls vorgenommen.“ „Innerhalb von zwölf Monaten nach Amtsantritt der Regierung wird eine Bewertung der Verfügbarkeit von Bargeld für die Bürger vorgenommen. Wenn die Ziele nicht erreicht wurden, wird die Regierung unter Berücksichtigung des Wettbewerbsrechts eine Gesetzesinitiative ergreifen.“

4 Meldungen an Unia

Unia hat verschiedene Meldungen im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit von CASH-Punkten und Batopin-Geldautomaten erhalten. Diese betreffen sowohl die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten als auch die der Geldautomaten.

Was den Zugang zu den Räumlichkeiten betrifft, hat Unia insbesondere Meldungen von Menschen mit Behinderung erhalten, die sich über Stufen oder unüberwindbare Rampen am Eingang bestimmter Räumlichkeiten beschwerten. Die Schwere der Eingangstüren stellt ebenfalls eine große Herausforderung für Menschen mit Behinderung, aber auch für ältere Menschen dar.

In Bezug auf die Automaten hat Unia Meldungen über zu hoch angebrachte Bildschirme und Tastaturen sowie über zu wenig Freiraum unter den Automaten erhalten, wodurch Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer keine geeignete Position einnehmen können. Der Zugang zur Sprachausgabe ist für einige blinde Menschen ebenfalls problematisch. Sie haben Schwierigkeiten, den Anschluss für ihre Kopfhörer zu finden, da die Geräte nicht einheitlich sind. Außerdem ist die Standardsprache Englisch und wird erst nach Einstecken der Karte zur Sprache des Benutzers.

Unia erhält auch Meldungen über das allmähliche Verschwinden von Geldautomaten und anderen Automaten, an denen Überweisungen getätigt oder Kontoauszüge ausgedruckt werden können. Da diese Meldungen im Wesentlichen mit der Problematik der digitalen Ungleichheit zusammenhängen, werden sie in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

5 Rechtlicher Rahmen

5.1 Vorschriften zur Barrierefreiheit

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen definiert Barrierefreiheit als *„geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder angeboten werden, zu gewährleisten. (Artikel 9)“*.

Für die Einrichtung von CASH-Punkten war eine Baugenehmigung erforderlich. Je nach Standort müssen sie den Anforderungen der flämischen Verordnung über Barrierefreiheit, des wallonischen Regionalleitfadens für Stadtplanung oder der Brüsseler Regionalverordnung für Stadtplanung entsprechen.

Die Vorschriften zur Barrierefreiheit in den drei Regionen sehen jeweils vor, dass mindestens ein Zugang zum Geldautomaten barrierefrei sein muss.

Darüber hinaus sehen der wallonische Regionalleitfaden für Stadtplanung (*Guide Régional d'Urbanisme wallon*) und die Brüsseler Regionalverordnung für Stadtplanung (*Règlement Régional d'Urbanisme bruxellois*) auch spezifische Normen für Geldautomaten vor, wie z. B. die Höhe des Kartenlesers und/oder des Bedienfelds, die Gestaltung der Tastatur und die Bereitstellung einer Sprachausgabe.

5.2 Analyse im Lichte übergeordneter Rechtsnormen

Unia ist der Ansicht, dass Situationen, in denen Bürger benachteiligt sind, weil die CASH-Standorte in ihrer Umgebung nicht oder nur unzureichend zugänglich sind, gegen folgende Bestimmungen verstoßen:

- **Artikel 10 und 11 der Verfassung** (Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung), die besagen, dass es im Staat keine Klassenunterschiede gibt und dass die Ausübung der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gewährleistet sein muss.
- **Artikel 22ter der Verfassung**, der besagt, dass jede Person mit einer Behinderung das Recht auf uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft hat, einschließlich des Rechts auf angemessene Vorkehrungen.
- **Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**, der besagt, dass jede Diskriminierung, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der sogenannten „Rasse“, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, Alter oder der sexuellen Orientierung, verboten ist.
- **Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)** (Gleichheit und Nichtdiskriminierung), der besagt, dass die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Rechtsschutz vor Diskriminierung aus allen Gründen gewährleisten. Zur Förderung der Gleichstellung und zur Beseitigung von Diskriminierung treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden.
- **Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)** (Zugänglichkeit), der vorsieht, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt und zu anderen Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, zu denen auch die Ermittlung und Beseitigung von Hindernissen und Barrieren für die Barrierefreiheit gehören, gelten insbesondere für Gebäude, Straßen, Verkehrsmittel und andere Einrichtungen im Innen- und Außenbereich. Die Vertragsstaaten treffen auch geeignete Maßnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien für die Barrierefreiheit von Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu entwickeln und zu erlassen, deren Anwendung zu überwachen und sicherzustellen, dass private Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offene oder für sie bereitgestellte Einrichtungen oder Dienstleistungen anbieten, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

In seiner **Allgemeinen Bemerkung Nr. 2** stellt der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen klar, dass die Verpflichtung zur Gewährleistung der Barrierefreiheit

bedingungslos ist. Das bedeutet, dass Hindernisse für den Zugang zu bestehenden Einrichtungen, Anlagen, Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder zugänglich sind, schrittweise und systematisch beseitigt werden müssen. Daher kann sich die zur Gewährleistung der Barrierefreiheit verpflichtete Stelle nicht mit der Begründung von dieser Verpflichtung befreien, dass sie eine Belastung darstellt (im Gegensatz zu den in den Antidiskriminierungsgesetzen vorgesehenen angemessenen Vorkehrungen).

Die Richtlinie (EU) **2019/882** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (im Folgenden „Europäische Barrierefreiheitsrichtlinie“) zielt darauf ab, die Anforderungen an die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen zu harmonisieren, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zu fördern, indem Hindernisse für den freien Verkehr, die aufgrund unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften bestehen können, beseitigt und verhindert werden.

Die Richtlinie enthält eine Reihe minimalistischer Bestimmungen und ermutigt die Staaten zu einer ehrgeizigen Umsetzung. Was die Barrierefreiheit von Geldautomaten betrifft, so wird die Richtlinie durch das Gesetz vom 20. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation () und den Königlichen Erlass vom 1. Oktober 2023 über die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten umgesetzt.

5.3 Analyse im Lichte der Antidiskriminierungsgesetzgebung

Unia analysiert die Situation von Bürgern, die durch das Problem der unzugänglichen oder unzureichend zugänglichen CASH-Punkte benachteiligt sind, im Lichte des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung (im Folgenden: Antidiskriminierungsgesetz).

In unserer Analyse prüfen wir, ob das Gesetz materiell anwendbar ist, ob die Situation mit einem oder mehreren geschützten Merkmalen zusammenhängt, ob eine Ungleichbehandlung vorliegt und ob diese gerechtfertigt werden kann oder nicht.

5.3.1 Anwendungsbereich, geschützte Merkmale und Form der Diskriminierung

Das Antidiskriminierungsgesetz *„zielt darauf ab, in Bezug auf die in Artikel 5 genannten Bereiche einen allgemeinen Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der geschützten Merkmale zu schaffen“* (Artikel 3).

Das Antidiskriminierungsgesetz gilt im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes *„sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor, einschließlich öffentlicher Einrichtungen, in Bezug auf:*

1° den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“ (Artikel 5).

Im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung bei der Behandlung von Personen, die durch fehlenden oder unzureichenden Zugang zu CASH-Stellen benachteiligt sind, hält Unia eine Analyse auf der Grundlage der folgenden geschützten Merkmale für relevant: Behinderung, Alter und Gesundheitszustand (Artikel 4, 4°).

Artikel 14 des Antidiskriminierungsgesetzes präzisiert die verbotenen Formen der Diskriminierung, insbesondere die mittelbare Diskriminierung. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, *wenn „eine scheinbar neutrale Bestimmung, ein scheinbar neutrales Kriterium oder eine scheinbar neutrale Praxis Personen, die durch eines oder mehrere geschützte Merkmale gekennzeichnet sind, gegenüber anderen*

Personen in besonderer Weise benachteiligen kann“ und wenn diese mittelbare Diskriminierung nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden kann (Artikel 4, 8° und 9°).

Unia ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass bestimmte CASH-Standorte nicht oder nur unzureichend zugänglich sind, als mittelbare Diskriminierung von Personen angesehen werden kann, die die geschützten Merkmale Behinderung, Alter und Gesundheitszustand aufweisen. Diese Personen laufen Gefahr, in ihrer Umgebung keine Möglichkeit zu haben, Bargeld zu beziehen.⁴

Wir möchten auch betonen, dass Menschen mit Behinderungen, die mit einem nicht oder nur unzureichend zugänglichen CASH-Standort konfrontiert sind, Anspruch auf angemessene Vorkehrungen haben. Dabei handelt es sich um *„angemessene Maßnahmen, die entsprechend den Erfordernissen einer konkreten Situation getroffen werden, um einer Person mit Behinderung den Zugang, die Teilnahme und den Fortschritt in den Bereichen zu ermöglichen, in denen dieses Gesetz Anwendung findet, es sei denn, diese Maßnahmen stellen für die Person, die sie treffen muss, eine unverhältnismäßige Belastung dar. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Politik für Menschen mit Behinderungen ausreichend ausgeglichen wird“* (Artikel 4, 12° des Antidiskriminierungsgesetzes). Auch wenn bestimmte Maßnahmen im Bereich der Barrierefreiheit als angemessene Vorkehrungen angesehen werden können und eine wirksame Lösung für Menschen mit Behinderungen sowie für Menschen mit vorübergehender Mobilitätseinschränkung oder mit Kinderwagen darstellen, ist dieses individuelle und reaktive Recht in der Praxis manchmal schwer durchzusetzen. Die Planung und Einrichtung eines von Anfang an vollständig barrierefreien CASH-Standorts ist immer weniger aufwendig als nachträgliche größere Umbauten am CASH-Standort und/oder im öffentlichen Raum.

5.3.2 Begründung

Artikel 9 des Antidiskriminierungsgesetzes besagt: *„Jede mittelbare Diskriminierung aufgrund eines oder mehrerer geschützter Merkmale stellt eine mittelbare Diskriminierung dar, es sei denn, die scheinbar neutrale Bestimmung, das Kriterium oder die Praxis, die dieser mittelbaren Unterscheidung zugrunde liegt, ist durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind angemessen und erforderlich; oder, im Falle einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, nachgewiesen wird, dass keine angemessenen Vorkehrungen getroffen werden können.“*

Was die mögliche Rechtmäßigkeit des Ziels betrifft, das die ATM-Betreiber vorbringen könnten, nämlich dass sie verpflichtet sind, bis zum 31. Dezember 2025 eine genau definierte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu erreichen, so erscheint uns, selbst wenn dieses Ziel rechtmäßig ist, die zu diesem Zweck eingesetzten Mittel weder angemessen noch erforderlich. Angesichts der Barrierefreiheitsverpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit

⁴ Auf der Website des FÖD Wirtschaft [Zugang zu Geldautomaten – Vereinbarung zwischen der Föderalregierung und Febelfin | FÖD Wirtschaft \(fgov.be\)](#) gibt es eine Klarstellung zum Versorgungsgrad: *„Im Jahr 2027 werden etwa 4000 Geldautomaten über das gesamte Gebiet verteilt sein, und zwar harmonischer als heute. Die Versorgungsdichte der Bevölkerung, die weniger als 2 km auf der Straße von einem Geldautomaten in städtischen Gebieten, weniger als 3 km in sogenannten Zwischengebieten und weniger als 5 km in ländlichen Gebieten entfernt wohnt, wird sich im Vergleich zu 2021 verbessern.“*

Behinderungen und den regionalen Stadtplanungsvorschriften ergeben, sowie der Tatsache, dass die Vereinbarung vom 31. März 2023 zwischen der Bundesregierung und den ATM-Betreibern darauf abzielt, „die ATM-Netze (Standorte) zu optimieren, um eine zufriedenstellende Barrierefreiheit und Verfügbarkeit für die Bürger zu gewährleisten“, ist Unia der Ansicht, dass die Einrichtung unzugänglicher CASH-Standorte die Schutzbedürftigkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend berücksichtigt. Die oben genannten Gruppen, die mit unzureichenden oder unzugänglichen Geldautomaten im Zielbereich von 2, 3 bzw. 5 km konfrontiert sind, können geltend machen, dass dies eine Form der verbotenen mittelbaren Diskriminierung darstellt. Und dies, obwohl es laut Financité⁵ bis Ende 2025 im Vergleich zur Situation Ende 2021 bis zu 2 159 Geräte und 1 503 Standorte weniger geben wird. Die Anwendung strengerer Standards beim Betrieb neuer Standorte könnte diesem Phänomen entgegenwirken.

Wie oben erwähnt, ist Unia der Ansicht, dass ein in bestimmten Situationen unzureichend zugänglicher CASH-Standort einer Verweigerung angemessener Vorkehrungen im Sinne des Antidiskriminierungsgesetzes gleichkommt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine schwere Zugangstür nicht mit einem automatischen Türschließer ausgestattet ist, wenn die Audioinhalte für blinde und sehbehinderte Menschen von unzureichender Qualität sind, wenn es erhebliche Probleme mit der Höhe und dem Kontrast der Bildschirme gibt usw. In solchen Situationen ist nicht ersichtlich, warum die geforderte Anpassung als unangemessen angesehen werden könnte. Was das Überwinden von Schwellen und Höhenunterschieden betrifft, stellt sich die Frage, ob es noch möglich ist, Anpassungen vorzunehmen, ohne umfangreiche Arbeiten im öffentlichen Raum oder am CASH-Standort selbst durchzuführen, was den ATM-Betreibern die Möglichkeit geben würde, die Unverhältnismäßigkeit der geforderten Anpassungen nachzuweisen. Wie oben erwähnt, kann diese Situation vermieden werden, indem bei der Auswahl neuer Standorte strengere Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden.

5.3.3 Fazit

Unia ist der Ansicht, dass die Einrichtung von CASH-Standorten, die nicht oder nur unzureichend zugänglich sind, als eine verbotene Form der mittelbaren Diskriminierung aufgrund der geschützten Merkmale Behinderung, Alter und Gesundheitszustand angesehen werden kann. Dies ist umso bedeutender im aktuellen Kontext, da die Anzahl der Geldautomaten drastisch reduziert wurde und weiterhin reduziert wird, was bedeutet, dass die Bürger ohnehin weitere Wege zurücklegen müssen, um Bargeld abzuheben.

Der Zugang zu einem Geldautomaten und zu Bargeld ist für viele Bürger nach wie vor notwendig, um an verschiedenen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens teilhaben zu können, insbesondere an Dienstleistungen, die nur mit Bargeld oder per Smartphone und nicht mit Bankkarte bezahlt werden können. Alle Bürger müssen gleichberechtigten Zugang dazu haben, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Gesundheitszustand oder einer Behinderung.

⁵ Siehe: Financité, [Analyse des Abkommens über Geldautomaten – AF – April 2023.docx](#)

6 Forderungen an Batopin

In einem Schreiben an Batopin vom 24. Juni 2024, in dem auf die Verpflichtungen gemäß den Antidiskriminierungsgesetzen und den übergeordneten Rechtsnormen hingewiesen wurde, stellte Unia folgende Forderungen:

- Ab sofort alles zu unternehmen, um die selbstständige Nutzung von Geldautomaten für alle zu gewährleisten, insbesondere durch die Gewährleistung der physischen Zugänglichkeit und durch spezifische Maßnahmen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Bildschirmen, Software und Sprachansagen sowie durch die Schaffung eines freien Raums unter dem Gerät, damit auch Rollstuhlfahrer Geldautomaten selbstständig nutzen können;
- Zu diesem Zweck sollte eng mit auf Barrierefreiheit spezialisierten Organisationen zusammengearbeitet werden, insbesondere durch die Auswahl von Standorten, die vollständig barrierefrei sind oder werden können, bei der Auswahl neuer Standorte für Geldautomaten, durch die Durchführung einer Barrierefreiheitsprüfung aller bestehenden Geldautomaten, um anschließend einen Aktionsplan zur Einhaltung der Vorschriften zu erstellen, und durch die ordnungsgemäße Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen auf alle neuen Projekte;
- Bereitstellung von behindertengerechten Parkplätzen in unmittelbarer Nähe der Fahrkartenautomaten;
- Die Kundeninformationen auf dem neuesten Stand halten und dabei den Grad der Barrierefreiheit der verschiedenen Verkaufsstellen angeben.

7 Empfehlungen an die Behörden

7.1 Föderalstaat

- **Verankerung der Barrierefreiheitspflicht in der Vereinbarung zwischen der Föderalregierung, Febelfin und den ATM-Betreibern:**
 - Um die selbstständige Zugänglichkeit von Geldautomaten und Bargeldausgabestellen für alle zu gewährleisten, hält es Unia gemäß den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für unerlässlich, die Vereinbarung zu überarbeiten und strenge, verbindliche Kriterien für die Barrierefreiheit festzulegen. Die Barrierefreiheit darf nicht, wie derzeit vorgesehen, „soweit möglich“ gewährleistet werden. Sie muss für alle gewährleistet sein.
- **Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Geldautomaten und deren Räumlichkeiten vorsieht:**
 - Vorschlag von Maßnahmen, die die physische Barrierefreiheit der Räumlichkeiten, in denen sich die Geldautomaten befinden, gewährleisten
 - durch die Festlegung spezifischer Maßnahmen, die die selbstständige Nutzung von Geldautomaten ermöglichen, indem die Barrierefreiheit von Bildschirmen, Software und Sprachausgabe sowie die Bereitstellung eines freien Raums unter dem Gerät für Rollstuhlfahrer gewährleistet wird

- **Aufnahme der Verpflichtung für Batopin, Fachorganisationen im Bereich Barrierefreiheit zu konsultieren, um:**
 - die Auswahl neuer CASH-Standorte, um Standorte auszuwählen, die vollständig barrierefrei sind oder werden können;
 - die Überprüfung der korrekten Anwendung der Vorschriften zur Barrierefreiheit bei allen neuen Projekten;
 - Durchführung einer Barrierefreiheitsprüfung aller bestehenden CASH-Standorte, um einen Aktionsplan für deren Anpassung an die Vorschriften zu erstellen.

7.2 Regionen

- Die Einrichtung jedes CASH-Standorts sollte von der Erteilung einer Baugenehmigung abhängig gemacht werden, wodurch die Verpflichtung entsteht, einen barrierefreien Eingang (und eine Zugangsrampe) zu den Gebäuden vorzusehen, in denen die CASH-Standorte eingerichtet werden.
- Eine systematische Kontrolle der Barrierefreiheitsstandards von CASH-Standorten durch die Stadtplanungsämter der Gemeinden gesetzlich vorschreiben.

8 Kontakt

FR

Marie-Ange Vandecandelaere - Marie-Ange.Vandecandelaere@unia.be - 02 212 30 18

NL

Olivier Clauw - Olivier.Clauw@unia.be - 02 212 30 51

DE

Gregory Maraite - Gregory.Maraite@unia.be

**Interföderale Stelle für Chancengleichheit
und die Bekämpfung von Rassismus und
Diskriminierung**

Place Victor Horta 40 • 1060 Saint-Gilles

T+32(0)2 212 30 00

F+32(0)2 212 30 30

